

AZV „Wilde Sau“

Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2009

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Pohrsdorf • Wilsdruff

erscheint am 23. Dezember 2009

Aus dem Inhalt...

Informationen zu Baumaßnahmen im Verbandsgebiet
Nebensammler Abwasser in Grumbach 2
Erich-Weinert-Straße in Braunsdorf 2

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle 2

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle 2

Notrufe 2

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung AbwS) 3

Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwertung des Jahresergebnisses 2008 des AZV „Wilde Sau“ 13

Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2010 14

Ablösung der KA Mohorn - Überleitung in das Ortsnetz Grumbach / Einleitung in die Verbandskläranlage Klipphausen 14

Anmeldung von Abwasseranschlüssen 14

Investive Maßnahmen auf der KA Klipphausen im Jahr 2009 15

Sächsisches Kleininleiterkataster Erhebungsbogen für Grundstücke mit dezentraler Abwasserentsorgung 15

Gemeinsam Lebens- und Umweltqualität verwirklichen...

Nebensammler Abwasser in Grumbach



Die Errichtung der Nebensammler in Grumbach wurde im November vollendet und die Restleistungen an den Hausanschlüssen wurden im Dezember abgeschlossen.

Insgesamt wurden über 2.900 m³ Boden ausgehoben, 1.900 m Kanal DN 300/200/150 verlegt und 95 Schächte gesetzt. Einige Anwohner auf der Limbacher Straße und Am oberen Bach haben sich schon an den Kanal angeschlossen.



Erich-Weinert-Straße in Braunsdorf



Am 16.11.2009 wurde die Abnahme der Bauarbeiten in der Erich-Weinert-Straße vorgenommen. Die Restleistungen wurden im Dezember abgeschlossen. Insgesamt wurden über 1.800 m³ Boden ausgehoben, 550 m Kanal DN 250/150 verlegt und 38 Schächte gesetzt. Die ersten Anwohner haben sich schon an den Kanal angeschlossen. Die Straßenbauarbeiten wurden ebenfalls beendet, nun schmückt die Erich-Weinert-Straße eine 1.250 m² große Asphaltdecke, eingerahmt von einer Muldenrinne und einem Großpflasterstreifen jeweils ca. 380m lang.



Allgemeine Informationen

Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr

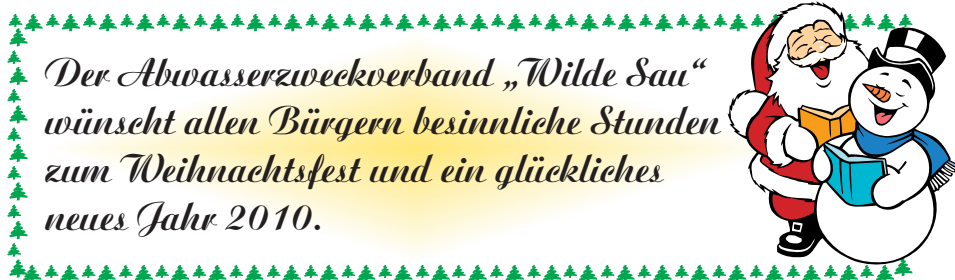
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr

Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ bleibt vom 24.12.2009 bis 31.12.2009 geschlossen.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de



+ Notrufe + Notrufe + Notrufe +

Zentrale Warte KA Kaditz (bis 31.12.2009) 0351 8221157
Abwassermeister Herr Gerhardt 0172 3400223
Klärwärter Herr Heine 0172 3425865
Störungen Abwasserkanalnetz - Fa. Berndt 035204 9850

■ **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“** (Abwassersatzung - AbwS)

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, §§ 4, 14 Abs.1 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKornZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, sowie § 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 29. Oktober 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Abwasserzweckverband (im Folgenden auch AZV „Wilde Sau“) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Im Gemeindegebiet Klipphausen gilt dies für die Übernahme des von dieser Gemeinde gesammelten Abwassers am Übergabepunkt und die Reinigung in der Verbandskläranlage.

Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 1 SächsWG gehört auch das Entnehmen und Transportieren des anfallenden Schlammes aus Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biologischen Sauerstoffbedarfes (BSB5) oder 8 m³ täglich bemessen sind (Kleinkläranlagen) und bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie Prüfschächte.
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören

insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und die das Abwasser dem zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Kanal zuführen, Anschlusskanäle (§ 11) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Wirkungskreis des AZV „Wilde Sau“ nach § 3 der Verbandssatzung, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem AZV „Wilde Sau“ zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Abwasserzweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhal-

tungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Abwasserzweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Abwasserzweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossene Stoffe

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb von Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder Vorflutern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Kartoffelzellwasser, Kartoffelreißel, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer;
 3. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
5. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
6. Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase (wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff) bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben;
7. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
8. Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt;
9. Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole;
10. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
11. radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden;
12. alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind;
13. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes M 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- (3) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.
- (4) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Der AZV „Wilde Sau“ kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.
Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
 - a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:
 - Temperatur 35 °C
 - pH-Wert von 6,5 bis 9,5
 - abfiltrierbare Stoffe 2000 mg/l
 - schwerflüchtige lipophile Stoffe ... 200 mg/l
 - Stickstoff, gesamt 150 mg/l

- Sulfat 600 mg/l
- Phosphor, gesamt 50 mg/l
- Sulfid 2,0 mg/l
- Fluorid 50 mg/l

- b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:
- schwerflüchtige lipophile Stoffe ... 300 mg/l

- (2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex 100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex 20 mg/l
- Summe BTEX 5 mg/l
- davon Benzol 5 mg/l
- Chlor gesamt 1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar 0,2 mg/l
- Arsen 0,5 mg/l
- Blei 1,0 mg/l
- Cadmium 0,1 mg/l
- Chrom gesamt 1,0 mg/l
- Chrom 6-wertig 0,1 mg/l
- Kupfer 1,0 mg/l
- Nickel 1,0 mg/l
- Quecksilber 0,05 mg/l
- Zink 5,0 mg/l
- AOX 1,0 mg/l
- Summe LHKW 0,5 mg/l
- davon je Einzelstoff max. 0,2 mg/l

- (3) Als Untersuchungsverfahren werden die Referenzverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

- (4) Der AZV „Wilde Sau kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.

- (5) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AZV „Wilde Sau“ für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB- Konzentration sich durch ein Abbauprozess von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 % reduziert hat.

- (6) Der AZV „Wilde Sau“ behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.

- (7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.

- (8) Der AZV „Wilde Sau kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

- (9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

- (10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung des AZV. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.

- (11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.

- (12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür genehmigten Waschplätzen oder Waschhallen gewaschen werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

- (13) Solange öffentliche Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Abwasserzweckverband mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Der AZV „Wilde Sau“ kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Abwasserzweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (4) Festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist der AZV „Wilde Sau“ berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verpflichteten zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle, Prüfschächte und deren Aufwandersatz

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. (3), soweit diese Anschlusskanäle im öffentlichen Verkehrsraum oder in öffentlichen Grünflächen darstellen, sowie ein Prüfschacht werden vom Abwasserzweckverband bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3).
- (2) Art, Anzahl und Lage der Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie deren Änderungen werden nach der Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Abwasserzweckverband bestimmt.
- (3) Der AZV „Wilde Sau“ stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle und Prüfschächte bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal und Prüfschacht.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der AZV „Wilde Sau“ den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal und Prüfschacht vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, sind beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Aufwendungen für die Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erstatten:
- (6) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Schmutzwasseranschlusskanals einschließlich Prüfschacht (Abs. 3 und 4) wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt

- für eine Anschlusslänge bis 5 m und bei einer Schachttiefe bis 2 m 1.510,00 Euro
- für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 180,00 Euro
- für jeden weiteren Schachtring (50 cm) 95,00 Euro

Für den Aufwandersatz wird entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 5 SächsKAG bestimmt, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufen, als in der Mitte des öffentlichen Verkehrsraumes verlaufend gelten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (7) Der Aufwand für die Herstellung des notwendigen Niederschlagswasseranschlusskanals wird in Form einer Pauschale ermittelt und beträgt
 - für eine Anschlusslänge bis 5 m 640,00 Euro
 - für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter 103,00 Euro

- (8) Der Aufwandersatz nach Abs. 6 und 7 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 12 Sonstige Anschlüsse und deren Aufwandersatz

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle und Prüfschächte sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle und Prüfschächte gelten auch Anschlusskanäle und Prüfschächte für Grundstücke, die nach der Herstellung des ersten Anschlusses und Prüfschachtes oder Abgeltung des Kostenersatzes für den ersten Anschluss und Prüfschacht neu gebildet werden.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Von der schriftlichen Genehmigung sind dezentrale Anlagen der Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen), die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind bzw. werden sowie abflusslose Gruben, ausgenommen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV „Wilde Sau“ einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV „Wilde Sau“ ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlussleitungen und Prüfschächten auch weitere Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen herzustellen und zu erneuern. § 11 bleibt unberührt. Der Aufwand ist dem AZV „Wilde Sau“ vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, der nicht Anschlusskanal und Prüfschacht im Sinne von § 11 ist (Grundstücksentwässerungsanlage im engeren Sinne), im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die Grundstücksentwässerungsanlage (einschließlich Prüfschacht) muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV „Wilde Sau“ auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV „Wilde Sau“ kann die im Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe auf dem Wasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom

Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer ist bei Säumnis gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- (2) Der AZV „Wilde Sau“ kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abwasserabfluss zu sorgen. § 15 (5) gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV „Wilde Sau“ in Betrieb genommen werden. Die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung von Arbeiten.
- (2) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Anlagenüberwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

IV. Teil – Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
- (2) 1. Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 20.218.257,43 Euro festgesetzt.
2. Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung wird auf 5.081.047,26 Euro festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 4, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Bekanntgabezeitpunkt des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle Abs. 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs.1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder auf Grund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebliche Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen des § 29 Abs. 2	0,2
2. In den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5

 für jedes weitere über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Geschosshöhe festsetzt

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks, geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
- a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfs- und sonstige Flächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der SächsBO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 – 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der SächsBO ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nachfolgende Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
- a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
- b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
- c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zu Grunde lagen, geändert haben;

- d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
- e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der AZV durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssätze

- (1) Der Teilbeitrag der Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,87 Euro je m² Nutzungsfläche.
- (2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 1,14 Euro je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:
 - 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
 - 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann;
 - 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
 - 4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages;
 - 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
 - 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Abwasserzweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.

- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Die Abwasserbeiträge nach § 33 Abs. 1 und 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der AZV „Wilde Sau“ erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 80 vom Hundert, davon wird eine erste Vorauszahlung mit 60 v.H. fällig, sobald mit der Herstellung der Verbandsanlagen begonnen wird sowie eine weitere Vorauszahlung von 40 v.H. ein Jahr danach. Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziff. 1 wird auch für Grundstücke

erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

- (2) Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden bei Wechsel des Eigentümers nicht erstattet, sondern auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten entsprechend § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Der AZV „Wilde Sau“ erhebt für die Benutzung von öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 41 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 41 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlosse-

nen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

- (2) Eine Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nicht erhoben.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (5) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

§ 42 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch;
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV „Wilde Sau“ hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, 3.) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Eine Abwassermengenpauschale von 35 m³ pro Person und Jahr ist anzusetzen, wenn:
 1. eine Berechnung der Wassermenge nicht möglich ist,
 2. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich sind oder
 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesens zulässige Fehlergrenze überschritten wird oder
 5. Wasser aus eigenen Gewinnungsanlagen genutzt wird.

§ 43 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und bei Geflügel 5 m³/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel

für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

§ 44 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 2,64 Euro pro m³. Für Abwasseranschlüsse wird entsprechend der Größe des Wasseranschlusses eine monatliche Grundgebühr erhoben.
Für einen Wasseranschluss:
 - a) bis 5 cbm/h Qmax 10,25 Euro pro Monat
 - b) bis 10 cbm/h Qmax 12,80 Euro pro Monat
 - c) bis 20 cbm/h Qmax 15,35 Euro pro Monat
 - d) DN 50 30,70 Euro pro Monat
 - e) DN 80 61,35 Euro pro Monat.
- (2) Die Gebühr für in öffentliche, nicht an ein Klärwerk angeschlossene Kanäle eingeleitetes Abwasser beträgt 1,52 Euro pro m³.
- (3) Die Gebühr für aus abflusslosen Gruben zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt 4,07 Euro pro m³.
- (4) Die Gebühr für aus Kleinkläranlagen zur Reinigung im Klärwerk angeliefertes Abwasser beträgt 12,22 Euro pro m³.

§ 45 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 46 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 47 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 44 Nr. 1 und 2 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 44 Nr. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 48 Vorauszahlungen

Jeweils alle 2 Monate eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Abs. 1. und 2. zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Vorjahresabwassermenge zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

VI. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.Entsprechendes gilt beim Erbbauberecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2);
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3);
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3)
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV „Wilde Sau“ mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 50 Haftung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV „Wilde Sau“ nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet der Abwasserzweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 51 Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechender Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben dem Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV „Wilde Sau“ überlässt;
 2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,
 3. entgegen § 7 Abs. 8 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 7 Abs. 9 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 7 Abs. 10 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV „Wilde Sau“ in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Abwasserzweckverband herstellen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverband herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 9. die Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV „Wilde Sau“ herstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendigen Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 19 Abs. 2 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert;
 14. entgegen § 49 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV „Wilde Sau“ nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 49 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Festsetzung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i. d. F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S. 1464) / § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. 1994 I, S. 709).

§ 54 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 22. Juni 2009 außer Kraft.

Wilsdruff, 29. Oktober 2009



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2008 des AZV „Wilde Sau“

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ hat am 29.10.2009 den von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt.

2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beträgt 43.055.551,26 Euro. Das Jahresergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beläuft sich auf 587.158,64 Euro. Das Jahresergebnis 2008 in Höhe von 587.158,64 Euro wird in Höhe von 420.338,92 Euro zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und in Höhe von 166.819,72 Euro auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Verbandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, in der Fassung der Anlage 1, den folgenden unter dem 3. August 2009 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Wilsdruff, für das Wirtschaftsjahr vom 1.

Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss, unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB i. V. m. § 59 Abs. 3 Sächs-KomZG a. F. und § 110 SächsGemO a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buch-

führung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands-Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wilsdruff, 10.11.2009



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

■ Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweck- verband „Wilde Sau“ für das Jahr 2010

Aufgrund von

1. § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815,1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.März 2003 (Sächs.GVBl. S.49,54);
2. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Neufassung vom 18.März 2003 (Sächs.GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138 (158)) und § 15 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (GVBl. S. 773) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 26.06.2009 und § 58 sowie §§ 17 und 18 der Verbandsatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S 42 ff) hat die Verbandsversammlung am 29.10.2009 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	3.668.700 Euro
die Aufwendungen	2.791.300 Euro
2. im Vermögensplan

die Einnahmen	2.069.400 Euro
die Ausgaben	2.069.400 Euro

§ 2

Es werden außerdem festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro
3. die Betriebskostenumlage für die

Stadt Wilsdruff	382.105 Euro
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt	20.595 Euro
4. Finanzierungskostenumlage 0 Euro
5. der Höchstbetrag an Kassenkrediten 300.000 Euro

§ 3

Die Haushaltsatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO abweichend von § 4 Abs.3 Satz 2 der SächsGemO mit Beginn des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr).

Wilsdruff, 29.10.2009



Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

■ Ablösung der KA Mohorn - Überleitung in das Ortsnetz Grumbach / Einleitung in die Verbandskläranlage Klipphausen

■ Beschreibung des Bautenstandes



Steigleitung

Die Abwässer des Entsorgungsgebietes Herzogswalde und Mohorn/Grund sollen bekanntlich ab dem kommenden Jahr vom jetzigen Kläranlagenstandort Mohorn nach Grumbach in das Entsorgungsgebiet des AZV „Wilde Sau“ übergeleitet werden. Die verschlissene und inzwischen zu kleine Containerkläranlage Mohorn wird damit nicht mehr benötigt und rückgebaut. Mit der Ausführung des Bauvorhabens sind 2 Firmen beauftragt. Mit der Herstellung der Überleitung ist die Fa. Drebau, Kleinopitz beauftragt. Diese Leistung ist weitestgehend fertig gestellt. Hergestellt wurden ca. 5 km Abwasserdruckleitung und ein System von Be- und Entlüftungsventilen, die für den Betrieb erforderlich sind sowie von Spülschächten für künftige Unterhaltungsarbeiten. Die letzte und erfolgreich gemeisterte Herausforderung war hierbei auf Grund des felsigen Baugrundes die Querung der Triebisch und des Herzogswalder Dorfbaches im geschlossenen Vortriebsverfahren.

Mit der Herstellung der Ausrüstung bzw. der Pumpanlage ist die Fa. HST-WKS aus Dresden beauftragt, die als Nachauftragnehmer für den erforderlichen Tiefbau die Fa. Faber aus Wilsdruff gebunden hat. Innerhalb dieses Maßnahmeteils wurde bereits der Umbau des Kanalsystems vor der Kläranlage vorgenommen. Derzeit laufen Vorbereitungsarbeiten für die Herstellung des Pumpsystems bestehend aus Pumpen, Steuerung und Notstromversorgung. Zusätzlich wird ab der 51. Kalenderwoche der bereits vorhandene Regenüberlauf am Ortsausgang Mohorn mit einem Regenüberlaufbecken komplettiert. Hergestellt wird ein geschlossenes Betonbecken, welches nach der Fertigstellung nicht mehr sichtbar ist. Sobald die Überleitung stabil funktioniert, wird die Kläranlage als letzter Maßnahmeteil zurückgebaut. Die Maßnahme wird je nach Witterung im Januar/Februar 2010 fertig gestellt.

■ Anmeldung von Abwasseranschlüssen

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ oder die Änderung des Eigentümers eines Grundstücks, ist mit dem Formular siehe Seite 16 anzumelden.

Die Anmeldung steht auch im Formularservice der Stadt Wilsdruff unter www.wilsdruff.de zur Verfügung.

Investive Maßnahmen auf der KA Klipphausen im Jahr 2009

Folgende Maßnahme wurde im November realisiert:

Austausch einer Förderschnecke im Zulaufbauwerk der Kläranlage Klipphausen

Auf der KA Klipphausen gibt es 2 Zuläufe, einer mittels Druckleitung aus der Großgemeinde Klipphausen und einen Kanal aus der Stadt Wilsdruff. Dieser Kanal verläuft ca. 4,50 m unter dem Kläranlagen-Niveau. Damit das Wasser in die Kläranlage gehoben werden kann ist der Einsatz von Zulaufschnellen notwendig. Über den Kanal kommt neben dem häuslichen und gewerblichen Abwasser auch Sand und Kies, dieses führt zum Abrieb und Verschleiß an den Förderschnecken. Die Erste Förderschnecke wurde dieses Jahr schon erneuert, die zweite sollte 2010 ausgetauscht werden. Damit, wie geplant, im Jahr 2010 das Abwasser aus Mohorn der Verbandskläranlage zugeführt werden kann, wurde im November die 2. Förderschnecke ausgetauscht.

Reparatur im Abwasserpumpwerk 3 des AZV in Kesselsdorf

Die Hebeanlage im Abwasserpumpwerk 3 in Kesselsdorf zeigte nach nunmehr 15 Jahren Betrieb umfangreichen Lochfraß im Vorlagebehälter. Für diese umfangreiche Reparatur musste das Pumpwerk 3 Tage außer Betrieb genommen werden. Das Abwasser wurde mittels Tankfahrzeugen der Firma Berndt GmbH zum nächstgelegenen Pumpwerk transportiert.



Sächsisches Kleininleiterkataster Erhebungsbogen für Grundstücke mit dezentraler Abwasserentsorgung

Als Nachweis über die geordnete Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet gegenüber der Landesdirektion Dresden, hat der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ ein Kleininleiterkataster. Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen ist es notwendig, das Kleininleiterkataster zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sehr detaillierte Informationen zur Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlagen, Gruben, etc.) einzuholen. Der AZV „Wilde Sau“ hat begonnen, die entsprechenden Daten von den betroffenen Grundstückseigentümern im Verbandsgebiet abzufragen.

Ausgabestellen

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ erhältlich.

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Getränkemarkt Wolf	Wilsdruffer Straße 5
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Familie Ranft	Tharandter Straße 9
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Obersraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Gerlindes Minimarkt	Dorfstraße 67

**Die nächste Ausgabe erscheint am
29. März 2010**

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Abwasser – Anmeldung

Erstmitteilung ☐

Änderungsmitteilung Eigentümer ☐

Anmeldung zum ____ . ____ . 2 0
Einleitbeginn / Anmeldedatum

Trinkwasser-Kundennummer

Grundstück:

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Flurstück _____ Gemarkung _____

Anschrift des Grundstückseigentümers:

Anrede _____ Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Übernahme- daten des Grundstücks (Hauswasserzähler)

Zählernummer _____ Zählerstand _____ Ablesedatum _____

Bezug aus Ei- genversorgung- sanlagen gem. § 42 AbwS (Brunnen, etc.)

Anschrift für Gebührenbe- scheid:

(falls abweichend zur Anschrift
des Eigentümers)

Anrede _____ Name, Vorname _____

Straße, Haus-
Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Regenwasserableitung über öffentlichen Kanal: ja ☐
nein ☐

Ort _____ Datum _____ Unterschrift d. Grundstückseigentümers _____

Verbandsvorsitzender
Herr Bürgermeister Rother

Geschäftsstelle AZV
Löbtauer Str. 6
01723 Wilsdruff

Tel. 03 52 04/6 05 30
Fax 03 52 04/4 82 12
E-Mail: post@azv-wilsdruff.de